



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/2452
Telefax-Nr. 53 126-2240
DVR: 0000051

Zahl: 50 115/959-II/2/95

Wien, am 16. August 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
1399 /AB
1995 -08- 17

zu 1351 10

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf ANSCHOBER, Freundinnen und Freunde haben am 22.6.1995 unter der Nr. 1351/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verfahren gegen Polizeiopfer" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Entspricht der geschilderte Sachverhalt der Aktenlage des Ministeriums?
- 2) Kam es in der Behörde zu einer Untersuchung des Vorfalls? Wenn ja, von wem, wann und mit welchem konkreten Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
- 3) Wie beurteilt der Innenminister die oben angeführten Versuche des Exekutivbeamten, eine Entschädigung von 135 Schilling für die Reinigung der Hose vom Blutfleck zu erhalten? Wird der Minister für ein Abstellen der entsprechenden Rechtsschritte sorgen?
- 4) Wie lautet im Wortlaut der Funkverkehr des Verfolgungsfahrzeugs aus dem die Schüsse erfolgten vor und während der Schußabgabe?
- 5) Wurden disziplinarrechtliche Schritte geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- 6) Wird es seitens der Exekutive einen Versuch geben, die Angelegenheit des an den Rollstuhl gefesselten Herrn A. außergerichtlich zu lösen und das noch laufende Verfahren zu beenden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Der in der parlamentarischen Anfrage dargestellte Sachverhalt entspricht nicht der Aktenlage.

Zu Frage 2:

Der Sachverhalt wurde von der Bundespolizeidirektion Wien geprüft und das Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft Wien hat mit Schreiben vom 18.5.1994 unter der AZ.: 80 Nst 309/94 mitgeteilt, daß der Waffengebrauch gegen A. geprüft und gemäß §§ 7 Z. 3 i.v.m. 8 Absatz 1 des Waffengebrauchsgesetzes für zulässig befunden wurde.

Zu Frage 3:

Es ist richtig, daß sich ein Beamter dem Strafverfahren gegen A. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt als Privatbeteiligter zum Ersatz der Reinigungskosten seiner Uniformhose anschloß.

Der Anschluß als Privatbeteiligter erfolgte auf Anraten des Rechtsanwaltes des Beamten.

Der vom Beamten geforderte Ersatzanspruch als Privatbeteiligter wurde bislang noch nicht zurückgenommen.

Mir steht in dieser Angelegenheit keine rechtliche Möglichkeit einer Einflußnahme auf den betroffenen Beamten zu.

- 3 -

Zu Frage 4:

Eine Audiocassette über den Funkverkehr anlässlich der oa. Vorfälle wurde der Staatsanwaltschaft Wien vorgelegt. Diese Audiocassette befindet sich in der Verwahrungsstelle des Landesgerichtes Wien. Die Bundespolizeidirektion Wien verfügt über keine Kopie.

Zu Frage 5:

Auf Grund der Zulässigkeit des Waffengebrauches wurden keine disziplinären Maßnahmen gesetzt.

Zu Frage 6:

Weder die Exekutive noch ich haben einen Einfluß auf den Ausgang eines Strafverfahrens.

A handwritten signature consisting of a stylized 'G' and a 'J' connected by a horizontal line.